



# MITGLIEDER-INFO

August 2005

Nr. 2/2005

## LÖSUNG FÜR URHEBER- RECHTLICHE ENTSCHÄDIGUNG DES ELEKTRONISCHEN PRESSESPIEGELS GEFUNDEN

Wer einen betriebsinternen elektronischen Pressespiegel herstellt, schuldet für dessen Vervielfältigung eine urheberrechtliche Entschädigung, heisst es im Gemeinsamen Tarif 9 (GT 9). Wie sich diese Entschädigung berechnet, war bis jetzt allerdings unklar. Die Berechnungsweise geht aus dem Wortlaut des Tarifs nicht hervor und war deshalb Gegenstand von langwierigen Verhandlungen.

Der DUN hat sich soeben mit der ProLitteris über die Entschädigungen für die Jahre 2004 bis 2006 geeinigt.

- Wer zwischen 2003 und 2005 einen Papierpressespiegel abgerechnet und zwischen 2004 und 2006 auf den elektronischen Pressespiegel gewechselt hat, bezahlt für den elektronischen gleich viel wie bis anhin für den papierenen Pressespiegel.

- Nutzer, die nach GT 9 eine Pauschalentschädigung entrichten (kleinere Unternehmen mit einer je nach Branche variierenden Höchstzahl Angestellter), bezahlen einen Zuschlag auf die GT-8-Entschädigung. Der Zuschlag beträgt für die Jahre 2004 und 2005 140%, für das Jahr 2006 150%.

- Nutzer, die gemäss GT 9 aufgrund der Gesamtkopiermenge abrechnen, bezahlen ebenfalls einen Zuschlag auf die GT-8-Entschädigung. Der Zuschlag beträgt für die Jahre

2004 und 2005 30%, für das Jahr 2006 40%.

- Für Nutzer, die den Pressespiegel (z. B. als Attachment) an genau bestimmte Mitarbeiter elektronisch zustellen, gilt folgende Formel: durchschnittliche Anzahl Seiten des Pressespiegels x durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter, die den Pressespiegel erhalten, x Erscheinungshäufigkeit x 0.0245 Fr.

- Wer auf den 1.8.2005 keinen Pressespiegel mehr herstellt, schuldet für das ganze Jahr keine Pressespiegel-Entschädigung.

### Verlängerung des GT 9 bis 2006

Nach Meinung des DUN wurde damit eine sinnvolle und akzeptable Übergangslösung gefunden.

Somit steht der von der ProLitteris angestrebten Verlängerung des GT 9 um ein Jahr nichts mehr im Wege und der DUN wird ihr zustimmen. Das Gesuch dazu hat die ProLitteris Ende Juli bei der Schiedskommission eingereicht.

Die Pressespiegel-Lösung wird explizit als Übergangsregelung bezeichnet. Bei den nächsten Verhandlungen zum GT 9, welche noch dieses Jahr beginnen, soll eine einfachere Formulierung und damit eine neue Lösung gefunden werden.

\*\*\*

## NEUES URHEBERRECHTSGESETZ

Das Urheberrechtsgesetz wird zurzeit teilrevidiert. Der DUN hat Ende Januar zum Vorentwurf Stellung ge-

DUN  
Kramgasse 5  
Postfach 515  
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:  
Dr. Claudia  
Bolla-Vincenz  
Kramgasse 5  
3000 Bern 8  
Tel. 031 328 27 25  
Fax 031 328 27 35  
www.dun.ch  
E-Mail info@dun.ch

Präsident:  
Dr. Peter Mosimann  
Aeschenvorstadt 55  
Postfach 659  
4010 Basel  
Tel. 061 279 70 00  
Fax 061 279 70 01

nommen. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) hat die 176 eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und das Ergebnis in einem Bericht unter [www.ige.ch/D/jurinfo/documents/j10309d.pdf](http://www.ige.ch/D/jurinfo/documents/j10309d.pdf) publiziert.

Die Kulturschaffenden und ihnen nahe stehende Organisationen begrüßten den Vorentwurf mehrheitlich, während vor allem Nutzer- und Konsumentenorganisationen eine stärkere Berücksichtigung der Nutzerinteressen verlangten, heisst es im Bericht.

Die Ratifikation der beiden WIPO-Internet-Abkommen und die damit einhergehende Revision des Urheberrechtsgesetzes würden von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt, heisst es weiter. Auf breiten Widerstand sei hingegen die vorgesehene Einführung der Geräteabgabe und die damit verbundene Mehrfachbelastung gestossen. Auch die neuen Schutzmassnahmen zu Gunsten bestimmter Nutzer seien umstritten. Nur die Bestimmung, welche die Vervielfältigung in einer für behinderte Personen zugänglichen Form erlaubt, habe breite Zustimmung gefunden.

Weiter wird festgehalten, dass sich die Vernehmlassungsteilnehmer grundsätzlich einig seien, dass ein Schutz technischer Massnahmen eingeführt werden soll. Hingegen werde die Ausgestaltung völlig unterschiedlich beurteilt.

In mehreren Stellungnahmen - auch in derjenigen des DUN - wurde die Besorgnis geäußert, dass der Schutz technischer Massnahmen missbraucht werden könnte, um die urheberrechtlichen Schranken zu umgehen.

### **Gesetzesentwurf bis 2006**

Das EJPD wurde am 10. Juni 2005 vom Bundesrat beauftragt, bis Anfang 2006 einen Gesetzesentwurf und eine Botschaft auszuarbeiten. Der Entwurf soll ein Umgehungsverbot für technische Schutzmassnahmen enthalten. Zugleich solle aber sichergestellt werden, dass die Nutzer vor dem Missbrauch der Kontrollmöglichkeiten geschützt werden. Dazu soll sich der Entwurf stärker am europäischen Recht orientieren. Der Download von Musik ab illegalen Quellen in Tauschbörsen soll legal bleiben, das eigene Zurverfügungstellen ist weiterhin unzulässig.

Aufgrund der heftigen Kritik - unter anderem des DUN - wird die Geräteabgabe nicht eingeführt.

Diejenigen Revisionsbegehren, die zur Umsetzung der WIPO-Internet-Abkommen nicht notwendig sind und auch die darauf bezogene EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft nicht betreffen, sollen nicht berücksichtigt werden, heisst es in der Pressemitteilung vom 10. Juni 2005. Dazu gehören unter anderem die vom DUN beantragte Revision der Grundsätze über die angemessene Vergütung gemäss Artikel 60 Urheberrechtsgesetz sowie die Schaffung eines Produzentenartikels.

\*\*\*